



Die Bürgermeisterin

## Mitteilungsvorlage

öffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 164/2021

nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich:  
Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr

Datum: 22.03.2021

### Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr

26.04.2021

### Gegenstand

**Fraktionsantrag der Fraktion Zusammen Leben Rösrath  
hier: Denkmalbereichssatzung Ortskern Volberg - Hoffnungsthal - Tagesordnungspunkt  
"Auskunft zum Stand der Dinge und weitere Schritte"**

### Inhalt der Mitteilung

Der anliegende Fraktionsantrag ist hier eingegangen und wird zur weiteren Beratung vorgelegt.

Hierzu äußert sich die Verwaltung wie folgt:

1. Aktuell liegen der städtischen Bauaufsicht im geplanten Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung keine Anträge vor. Die Untere Denkmalbehörde wird im Rahmen aller Bauvoranfragen und Bauanträge beteiligt und verweist im Hinblick auf § 9 Abs. 1b Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) auf die Erlaubnispflichtigkeit von Maßnahmen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern. Hierdurch wird verhindert, dass das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.
2. Das Verfahren zur Aufstellung liegt aufgrund der nunmehr seit mehr als einem Jahr andauernden Pandemie auf Eis, da eine Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, vor allem der betroffenen Eigentümer nicht in der Form gewährleistet werden kann, wie die Verwaltung dies für erforderlich hält.  
Eine für April 2020 geplante Präsenzveranstaltung, zu der bereits alle Eigentümerinnen und Eigentümer eingeladen waren, musste aufgrund der geltenden CoronaSchVO abgesagt werden.  
Das formelle Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung sieht vor, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu den Inhalten des Satzungsentwurfes zu äußern. Neben der Offenlage, in der Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, ist eine Vorstellung des Satzungsentwurfes für Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude im Geltungsbereich geplant, um Fragen und Bedenken offen begegnen und Anwendungsbeispiele im Rahmen eines sog. „Stadtspazierganges“ aufzeigen zu können.  
Der Stadtspaziergang ist ein wesentlicher und für die transparente Erarbeitung einer Satzung, die auf Zustimmung stößt, unerlässlicher nächster Schritt.
3. Das Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung folgt gesetzlich klar vorgegebenen Schritten. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege

der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) hat die Gemeinde den Entwurf der Satzung zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Um Fragen und Anregungen mit Betroffenen direkt vor Ort und an konkreten Frage- und Problemstellungen erläutern zu können, ist zudem der Denkmalspaziergang geplant. Nach der einmonatigen Offenlage des Satzungsentwurfs folgt die Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zwischen Unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Rheinland-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR). Über diese Erörterung wird eine Abwägungstabelle erarbeitet. Diese wird im Anschluss dem Rat unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgt gem. § 5 DSchG NRW die Erstellung eines zustimmenden Gutachtens durch das LVR-ADR und die Einholung der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde durch Vorlage der Satzung und Erläuterung des Verfahrensablaufes mit entsprechenden Belegunterlagen inkl. eventueller nicht berücksichtigter Einwendungen. Nach Eingang der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde wird die Satzung öffentlich bekanntgemacht und wird somit rechtskräftig.

Im Anschluss erfolgen Auslegung und Veröffentlichung der Denkmalbereichssatzung.

4. Eine Erweiterung der Denkmalbereichssatzung ist nicht geplant. Der Entwurfserarbeitung für den Bereich Volberg gehen jahrelange Recherchen und Gutachten des LVR-ADR zum Denkmalwert des klar abgegrenzten Bereichs voraus. Diese Gutachten des Fachamtes sind inhaltlich sehr exakt, beleuchten alle Bedeutungsebenen und bringen damit den historisch bedeutenden Bestand ins öffentliche Bewusstsein. Denkmalbereiche definieren nicht nur einen Schutzgegenstand, vielmehr setzen sie mit ihren orts- und stadträumlichen Strukturen wesentliche Impulse für Stadtentwicklung und -planung und können somit historische und planerische Ziele zusammenführen und unterstützen. Ein Denkmalbereich wird nicht darüber definiert, ob Gebäudesubstanz vermeintlich alt oder subjektiv schützenswert ist. Die Stadt ist dabei auf die Expertise der Fachbehörde (LVR-ADR) und deren Einschätzungen angewiesen. Da dieses Potential nicht von jedem historisch gewachsenen und in Teilen erhaltenen Bereich ausgeht, steht eine Erweiterung des Denkmalbereiches nicht im Raum.  
Der Straßenzug „Müllerdorf“ weist nach einer Ersteinschätzung keine Voraussetzungen für ein Denkmalbereich auf, zumal im gesamten Verlauf kein einziges Baudenkmal eingetragen ist.

Sobald die Verwaltung eine realistische Chance sieht, das Verfahren in der anfangs geschilderten Qualität fortzuführen, wird entsprechend verfahren.

Im Auftrag

Christoph Herrmann  
Dezernent

Im Auftrag

Ilinka Juric  
Sachbearbeiterin

Anlage